



Vereinsordnung Gültig ab 01.01.2026

FKK-Familiensportbund FSB Stuttgart-Fasanenhof e.V. (gemäß §12 der Satzung)

- 1. Mitglieder**
- 2. Gäste**
- 3. Finanzen**
- 4. Sitzungen**
- 5. Verhalten und Regeln**
- 6. Ehrenausschuss**

Vorwort

Einiges was während der Saison diskutiert wird, ist in dieser Ordnung nicht aufgeführt, da es entweder generell gesetzlich geregelt oder in der Satzung bereits aufgenommen ist. Grundsätzlich wollen wir, der Vorstand, Dinge gerne geregelt haben, appellieren aber auch an euren „gesunden Menschenverstand“, damit eine Überregulierung nicht stattfinden muss. Gerne nimmt der Vorstand schriftliche Anregungen entgegen.

1. Mitglieder

Um die Ziele der Satzung zu verwirklichen, werden Familien in der Regel nur gemeinsam aufgenommen. Einzelpersonen können in ausgewogenem Verhältnis zur Mitgliederzahl die Mitgliedschaft erhalten.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Mitglied eine Sportart oder eines der Bewegungsangebote aussuchen und betreiben muss.

Eine Familie, einschließlich der Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bildet eine Mitgliedseinheit. Nach Vollendung der Volljährigkeit im 18. Lebensjahr muss unaufgefordert eine eigene Mitgliedschaft beantragt oder der Nachweis einer Ausbildung etc. erbracht werden (Siehe Beiträge).

Der Beitrag für den Vereins setzt sich zusammen aus einem auf die Einheit bezogenen Geldbetrag sowie einem auf die Person bezogenen "Vereinsbeitrag" (Vereinsstunden). Die erforderlichen Vereinsstunden belaufen sich auf mindestens 15 Stunden im Kalenderjahr. Jede Mitgliedseinheit ist zur Begleichung des Geld- sowie des Vereinsbeitrags verpflichtet, unabhängig davon, wie oft Gelände oder Veranstaltungen besucht oder die Einrichtungen des Vereins benutzt werden. Die Ableistung des Vereinsbeitrags kann wahlweise als Vereinsstunden oder als Wochenenddienst erfolgen (Mitglieder ab einem Alter von 80 Jahren sind davon befreit), wobei doppelte Wochenenddienste erst nach dem ersten Arbeitseinsatz (Stichtag) eingetragen werden dürfen. Der Wochenenddienst wird an einem Wochenende von 13:00-17:00 Uhr abgeleistet und mit 4 Stunden pro Tag angerechnet. Der Wochenenddienst wird in der Regel von 2 Mitgliedern geleistet. Die Checkliste für den Wochenenddienst muss beachtet und bearbeitet werden.

Geleistete Vereinsstunden (auch Wochenenddienste) müssen selbstständig und zeitnah in der ausliegenden Liste aufgeführt werden.

Fehlende Stunden werden laut Beitragsordnung zu Beginn des Folgejahres abgerechnet und belastet. Der Vorstand ist von Arbeitsstunden und Wochenenddienst befreit.

Alle Gegenstände des Vereins können selbstständig mit der nötigen Kenntnis und Sorgfalt genutzt werden. Dies gilt sowohl für Sportausrüstungen als auch für den Vereinsgrill, die Küche etc. Der Initiator einer Aktion ist für die Durchführung verantwortlich. (z.B. Grill reinigen und Grillgebühr kassieren, Sportgeräte aufräumen, Tische wieder zurück stellen, etc.)

Der Verein lässt eine Fördermitgliedschaft zu. Der Geländebesuch ist dabei auf drei kostenfreie Tage pro Jahr beschränkt. Befindet sich jedoch der Wohnort des Fördermitglied in mehr als 50 km Entfernung, sind drei kostenfreie Besuche und darüber hinaus weitere, unbegrenzte Besuche zu einer jeweiligen Gästegebühr in Höhe von 5,00 EUR / Besuch möglich. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Der Verein bietet zur Werbung von Neumitgliedern eine Schnuppermitgliedschaft an, deren Gültigkeit sich über ein Kalenderjahr erstreckt. In dieser Zeit kann er/sie den Verein kennen lernen und sich bis zum Anfang des nächsten Kalenderjahres (bis 31.01.) für eine Vollmitgliedschaft entscheiden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Schnuppermitglied ist zur aktiven Teilnahme an einem Arbeitseinsatz verpflichtet und muss bei einem Wochenenddienst hospitieren. Diese Hospitation erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand. Schnuppermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von jeglichem Beitrag befreit. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Alle Beiträge und Gebühren werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen wahlweise jährlich (15.2.), halbjährlich (15.2./15.5.) oder Quartalsweise (15.2./15.5./15.8./15.11.) eines jeden Kalenderjahres. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten für Rücklastschriftgebühren, müssen vom Mitglied bezahlt werden. Sollte es Unklarheiten über die Höhe des abgebuchten Betrages geben, ist das Mitglied verpflichtet, vor Veranlassung einer Rückbuchung sich beim Vorstand darüber zu informieren.

Alle Mitgliedsbeiträge werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft enthalten. Weitere Gebühren legt der Vorstand fest.

Zur Deckung von eventuellen Mehrausgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gesonderte Einmalzahlungen oder Mehrfachzahlungen (Umlagen) mit maximalen Laufzeitvorgaben beschlossen werden.

Jahresbeiträge Stand 01.01.2026

Erwachsene über 18 Jahren	138,00 €
Ehepaare / Familien / Lebensgemeinschaften	270,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Azubis, Bufdis, Schüler und Studenten mit Bescheinigungen	40,00 €
Fördernde Mitglieder je Einzelperson	40,00 €
Fördernde Mitglieder je Ehepaar / Familie / Lebensgemeinschaft	80,00 €
Sportmitgliedschaft Aufenthalt auf dem Gelände nur bei vom Verein initiierten Sport-Veranstaltungen	60,00 €

Gebühren in Euro

Nicht geleistete Arbeitsstunden pro volljährigem Vollmitglied	20,00 € / h
Schnuppermitgliedschaft für Mitgliedseinheit	70,00 €
Schnuppermitgliedschaft für Einzelmitglieder	40,00 €
Schlüsselkaution (einmalig)	10,00 €
Miete für Liegenfach jährlich	15,00 €
Stellplatzmiete Wohnwagen jährlich (fester Platz)	300,00 €
Wohnwagen- / Wohnmobil-Stellplatz für Mitglieder (gelegentliche Übernachtung)	5,00 € / Tag
Zeltplatz für Mitglieder (gelegentliche Übernachtung)	3,50 € / Tag

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag alle Arten von Beiträgen und Gebühren stunden oder auf Zeit erlassen.

2. Gäste

Gäste von anderen Vereinen sind bei gemeinsamen sportlichen Aktivitäten oder anderen Veranstaltungen generell von Tagesgebühren befreit. Dies gilt auch für Gäste bei Festen, Tag der offenen Tür o. ä. oder bei Arbeitstätigkeiten auf dem Gelände. Startgebühren von Turnieren sind hiervon ausgenommen.

Wenn Vereinsmitglieder Gäste auf das Gelände mitbringen, ist das Mitglied für die Zahlung der Gästegebühr und das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.

Tagesgäste oder Gäste von Mitgliedern müssen zeitnah in die Gäste- bzw. Besucherliste im Vereinsheim eingetragen werden. Dies gilt im gesamten Kalenderjahr.

	Anzahl der Besuche p.a.	Gebühr Pro Tag
Gäste mit DFK/ INF Ausweis – volljährig	max. 3	5,00 €
Gäste mit DFK/ INF Ausweis – Kinder bis 18 Jahre	max. 3	0,00 €
Gäste ohne DFK/ INF Ausweis – volljährig	max. 3	6,00 €
Gäste ohne DFK/ INF Ausweis – Kinder bis 18 Jahre	max. 3	0,00 €
Interessenten	max. 3	6,00 €
Volljährige Gäste von Mitgliedern	max. 3	3,00 €
Volljährige Familienangehörigen, Lebenspartner von Mitgliedern	max. 5	3,00 €
Minderjährige Gäste von Mitgliedern, Familienangehörige,	unbegrenzt	0,00 €
Volljährige Gäste von Mitgliedern (Familienangehörige, Lebenspartner)	unbegrenzt	3,00 €
Bei Aufenthalt über längeren Zeitraum sowie Wohnort <u>mindestens 50 km</u> entfernt		
Wohnwagen / Wohnmobil Stellplatz für Gäste	Pro Tag	12,00 €
Zeltplatz für Gäste	Pro Tag	7,00 €
Strompauschale	Pro Tag	4,00 €

3. Finanzen

Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand ein Haushaltsplan nach dem Vorsichtsprinzip zu erstellen. Nach Möglichkeit ist eine Rücklagenführung vorzusehen. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgelegt und kann dort diskutiert und genehmigt werden.

Zum Ende des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind dem Haushaltsplan des Vorjahres gegenüber zu stellen. Die Übersicht wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Finanzen sind nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der Vorstand hat Anschaffungen die 3.000 € übersteigen von den Mitgliedern genehmigen zu lassen.

Die Buchführung des Vereins hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoDB) zu erfolgen. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Rechnungsprüfung im Innenverhältnis verantwortlich.

Die Prüfung der Bücher eines jeden Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer nach Erstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Das Prüfungsprotokoll ist der Mitgliederversammlung auf Verlangen vorzulegen.

Zur Abwicklung des Bargeldverkehrs, Abrechnung von Tagesgebühren und Einnahmen des Wochenenddienstes, wird eine Barkasse als Vertrauenskasse geführt. Der Anfangsbestand beträgt 20.- €.

Die Abschöpfung und Einzahlung auf das Vereinskonto erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

Auslagen von Vereinsmitgliedern müssen zwingend mit einem Vorstand abgesprochen werden. Eigenmächtige Einkäufe und Beschaffungen werden nicht reguliert. Alle Mitglieder sind gehalten, sparsam zu sein. Aus- und Einzahlungen können bar und unbar nach Genehmigung durch einen Vorstand und entsprechendem Beleg erfolgen.

4. Sitzungen

Die Sitzungsordnung gilt für die Mitgliederversammlung und alle Sitzungen, in denen Informationen gegeben oder Beschlüsse gefasst werden.

Die Einladung erfolgt nach der Regelung der Mitgliederversammlung und erfolgt in der Regel per Email analog der Satzung.

Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem gewählten Sitzungsleiter geleitet.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind die einzelnen Gremien beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gremiums anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung durch den Sitzungsleiter festzustellen.

Die Tagesordnung ist in der Reihenfolge zu behandeln, wie es in der Einladung steht. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Beginn der Sitzung beschlossen werden.

Anträge sind schriftlich vor der Versammlung zu stellen.

Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich ungebührlich verhalten, kann vom Sitzungsleiter das Wort für einen Tagesordnungspunkt entzogen werden.

Bei groben Verstößen und Störungen kann der Versammlungsleiter oder der Vorstand Teilnehmer von der Sitzung ausschließen.

Über die jeweilige Sitzung ist ein Protokoll zeitnah, spätestens aber bis 4 Wochen nach der Sitzung, zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter sowie dem Vorstand zu unterzeichnen.

Die Abstimmungsergebnisse, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, sind in der Niederschrift festzuhalten.

Eine Ausfertigung aller Protokolle ist vom Vorstand aufzubewahren.

Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung wird im Vereinsheim ausgelegt.

5. Verhalten und Regeln

Der FSB ist ein naturistischer Verein, dessen Mitglieder sich im Rahmen der Freikörperkultur weitestgehend nackt auf dem Vereinsgelände bewegen.

Die Mitglieder üben gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Wertschätzung, Unterstützung und Achtung, ungeachtet der Abstammung, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer und sexueller Orientierung.

Das Vereinsleben und das Vereinsgelände sind die Basis unseres gemeinsamen Miteinanders und daher ein hohes Gut, das es zu pflegen und zu bewahren gilt.

Wir verhalten uns auch gegenüber Gästen und Besuchern im Rahmen unserer Werte.

Das vereinseigene Naturisten-Gelände ist eine Sport- und Freizeitanlage. Umwelt- und Naturschutzgebote sind zu beachten. Auf dem Gelände bewegt man sich grundsätzlich nackt, soweit es die Umstände (Gesundheit, Arbeitssicherheit, Witterung und Hygiene) erlauben. Alleiniges Tragen von Unterwäsche ist unerwünscht. Das Tragen von Schmuck im Intimbereich ist gestattet. Der Vorstand kann dies untersagen, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden.

Spiel und Sport können nur auf den dafür geschaffenen Anlagen betrieben werden. Benutzte Spiel- und Sportgeräte sind wieder aufzuräumen.

Die Benutzung des Schwimmbades und aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Benutzen des Schwimmbades ist aus hygienischen Gründen und zur Erhaltung der Wasserqualität nur nackt erlaubt (auch nicht mit sogenannten Schwimmwindeln). Duschen vor Nutzung ist Pflicht. Dies hat einen direkten Einfluss auf die benötigte Chlormenge und somit auf unser Wohlbefinden und die laufenden Kosten.

Gemeinschaftseinrichtungen sind sauber zu halten. Kleinkinder dürfen die Sanitärräume nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Grundsätzlich gilt die Aufsichtspflicht der Eltern. Der Verein übernimmt keine Haftung.

Geräuschbelästigungen sind – unter Wahrung gegenseitiger Rücksichtnahme – auf ein übliches Maß zu reduzieren. Ausnahmen hiervon sind Lärm durch arbeitsspezifische

Apparaturen wie Rasenmäher, Häcksler etc., die für die Pflege des Vereinsgeländes notwendig sind. Davon ausgenommen sind vereinsbedingte Arbeiten.

Übermäßiger Alkoholkonsum ist nicht erwünscht.

Für Kraftfahrzeuge sind Parkplätze vorhanden, die auf direktem Weg angefahren werden. Auf den Zufahrtswegen zum Gelände ist vorsichtig und langsam zu fahren, innerhalb des Geländes nur Schritttempo. Alle Tore sind grundsätzlich sofort zu schließen. Wer als letztes das Gelände verlässt, schließt das Vereinsheim, die Umkleide und die Wintertoilette (Keller) ab. Beim Verlassen des Geländes muss gewartet werden bis das elektrische Tor zu ist.

Das Aufstellen von Wohnwagen in angemessener Zahl ist erlaubt. Die Wohnwagen dürfen nicht fest angeschlossen und müssen nach Aufforderung durch den Vorstand und durch geänderte Vorgaben der Stadt Stuttgart binnen 24 h zu entfernen sein. Stromverbrauch der Stellplatznutzer wird nach Verbrauch berechnet. Wasser ist inklusive.

Wird das Vereinsheim für private Feiern genutzt, sind die Räumlichkeiten und die benutzten sonstigen Einrichtungen nach dem Fest zu reinigen bzw. aufzuräumen. Die Miete beträgt 60.- € inklusive Gas.

Haustiere dürfen in der Regel nicht auf das Gelände mitgebracht werden.

Das Fotografieren von Familienangehörigen ist grundsätzlich erlaubt. Ansonsten greift die DSGVO.

6. Ehrenausschuss

Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in geheimer Wahl bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenausschuss besteht aus 3 Vollmitgliedern und 2 stellvertretenden Mitgliedern. Der Ehrenausschuss bestimmt einen Sprecher. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand des FSB Stuttgart angehören.

Bei offiziellen Beratungen sind die 3 Voll-Mitglieder stimmberechtigt bzw. bei Verhinderung eines Vollmitglieds ein Vertreter. Um eine gute Zusammenarbeit des Ehrenausschusses zu ermöglichen, sollten aber sowohl bei den vorbereitenden Gesprächen als auch bei den offiziellen Sitzungen möglichst alle Mitglieder anwesend und redeberechtigt sein.

Der Ehrenausschuss ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Aufgaben:

Der Ehrenausschuss hat auf eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Entscheidungen werden mit einer 2/3 Mehrheit gefällt.

Wie in der gültigen Satzung des FSB Stuttgart – Fasanenhof e.V. festgelegt, entscheidet der Ehrenausschuss:

- bei schriftlichen Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand oder strittige Vorstandentscheidungen;
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, bei denen er angerufen wird und es sich um Angelegenheiten handelt, die die Interessen des Vereins betreffen
- bei Einsprüchen gegen Vereinsausschlüsse durch den Vorstand.

Verfahrensgrundsätze:

Die Eingaben müssen dem Ehrenausschuss in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht werden. Der Eingabe sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen wie z.B. Protokolle, Kopien von angefallenem Schriftverkehr, Nennung von Zeugen/Beteiligten usw.

Der Ehrenausschuss wird dann prüfen, ob diese Eingabe in dessen Kompetenz fällt. Sollte der Ehrenausschuss zu der Erkenntnis kommen, dass der eingereichte Vorgang zivil- oder strafrechtlich relevant ist, ist diese Angelegenheit zurückzuweisen mit dem Hinweis, den gesetzlichen Klageweg zu beschreiten.

Der Ehrenausschuss kann sowohl nach Aktenlage als auch in einem Gespräch die Sachlage erörtern.

In Absprache mit den Betroffenen wird möglichst zeitnah ein Termin festgelegt. Sollte der vorgeschlagene Termin von einem der beteiligten Parteien ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen werden, so wird der Ausschuss nach Aktenlage entscheiden.

Sollten beide Parteien dem Termin unentschuldigt fernbleiben, so wird die Angelegenheit ohne Begründung zurückgewiesen.

Der Vorstand und die beteiligten Mitglieder haben die Entscheidungen des Ehrenausschusses zu akzeptieren. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist unanfechtbar.

Einzelne Mitglieder des Ehrenausschusses können sich als befangen erklären, wenn sie in das Verfahren als Beteiligter eingebunden sind oder in naher Beziehung zu einem Beteiligten stehen. Die Parteien können gegen einzelne Mitglieder des Ausschusses einen Antrag auf Befangenheit an den Sprecher richten. Dies hat in schriftlicher Form zu geschehen und ist zu begründen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein Stellvertreter stimmberechtigt.

Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist, aber wegen der gebotenen Vertraulichkeit nur dem Vorstand und den Beteiligten zugänglich ist. (Stand 23. 8. 2018)